



**Pet 2-19-15-8275-032741**

12157 Berlin

Krankenhauswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird auch während der Corona-Krise ein sicherer Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen durch konkrete Maßnahmen gefordert.

1. Schwangerschaftsabbrüche als notwendige medizinische Leistungen im Sinne der Pandemiebestimmungen für medizinische Einrichtungen anerkennen, 2. Beratungspflicht und Wartezeit vorerst aussetzen, 3. niederschwellige und ausgeweitete Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen, 4. Home-Use von medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen offiziell erlauben (nach Richtlinien der WHO).

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 115 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach § 24b Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf ärztliche Behandlung und die damit in



Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen bei einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser nach Maßgabe des § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) nicht rechtswidrig ist und in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird.

Hingegen ist eine Leistungspflicht der GKV für Schwangerschaftsabbrüche nach der so genannten Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB) ausgeschlossen. In diesen Fällen sieht das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen vor, dass die Krankenkassen bei finanzieller Bedürftigkeit der Frau zwar für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Leistungsgewährung zuständig sind, ihnen aber die infolge der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten von den Ländern zu erstatten sind.

Für Schwangerschaftsabbrüche gelten keine einschränkenden Sonderregelungen im Rahmen der Pandemiebestimmungen. Nach Auskunft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) liegen in der ambulanten Versorgung keine Informationen darüber vor, dass das Angebot zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten eingestellt oder reduziert worden sei. Nicht auszuschließen sei allerdings, dass in Einzelfällen im Rahmen der für das Gesundheitssystem bislang einzigartigen Pandemiesituation ein erschwerter Versorgungszugang auftreten könne. Die KBV hat dem Bundesministerium für Gesundheit zudem bestätigt, dass alle Bemühungen auf eine Rückkehr zu einer an die Covid-19-Situation adaptierten Routineversorgung ausgerichtet seien. Vorfälle, die zur Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen aufgrund der Corona-Pandemie geführt haben, sind nicht bekannt. Die Krankenkassen seien auch in Zeiten der Corona-Pandemie angehalten, angemessene Bearbeitungszeiten einzuhalten.

Die Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage ist in § 219 StGB und ergänzend in den §§ 5 bis 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes geregelt. Eine auch nur temporäre Änderung dieser Vorschriften ist nicht erforderlich, um straffreie Schwangerschaftsabbrüche auch unter den besonderen Bedingungen während der



Corona-Pandemie zu ermöglichen. Denn nach geltendem Recht sind pragmatischen Lösungen wie digitale Beratungsformate mit dem Ziel, schwangere Frauen in außergewöhnlichen Notsituationen nicht allein zu lassen, möglich und wurden bereits von vielen Bundesländern in eigener Zuständigkeit umgesetzt.

Dringend notwendig bleibt in der Zeit der Corona-Krise die Unterstützung schwangerer Frauen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz und das Strafbuch stehen digitalen Formaten der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht entgegen. Damit wird sowohl dem berechtigten Schutzinteresse der Beratungsfachperson Rechnung getragen, als auch den schwangeren Frauen, denen so in einer Konfliktlage weitergeholfen werden kann.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind die Länder für die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung zuständig. Alle Länder haben für die Zeit der Corona-Pandemie für ihre Träger der Schwangerschaftskonfliktberatung Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von qualitätsgesicherten Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erlassen.

Einige Krankenkassen stellen die entsprechenden Formulare bereits jetzt online zur Verfügung.

Soweit eine Freigabe des medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs gefordert wird, wird auf § 47a Arzneimittelgesetz (AMG) verwiesen, der einen Sondervertriebsweg für die Abgabe von zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch bestimmten Arzneimitteln vorsieht. Danach dürfen pharmazeutische Unternehmer solche Arzneimittel nur an Einrichtungen im Sinne des § 13 des Schwangerschafts-Konfliktgesetzes und nur auf Verschreibung einer dort behandelnden Ärztin-oder eines dort behandelnden Arztes abgeben. Verstöße gegen § 47a Abs. 1 AMG stellen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. Sa oder § 96 Nr. 12 AMG Straftaten dar. Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zum Sondervertriebsweg sind nicht geplant.



Die Sicherstellung der Versorgung nach bestmöglichen Standards ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat die Bundesregierung unter anderem beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, beitragen werden und den Bundesminister für Gesundheit gebeten, ein Konzept hierzu vorzulegen. Im Rahmen dieses Konzepts ist als Maßnahme die finanzielle Unterstützung für die Entwicklung einer nationalen Leitlinie zum Thema "sicherer Schwangerschaftsabbruch" vorgesehen. Das Konzept befindet sich in der finalen Abstimmung.

Gesetzliche Regelungen werden deshalb nicht für notwendig erachtet.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.